

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich **Freitag, Samstag u. Sonntag** Abonnementspreis halbjährlich durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 10 kr.

In Calw abonnirt man bei der Redaktion, auswärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Nro. 32.

Samstag, den 16. März.

1867.

Amtliche Bekanntmachungen. Stuttgart. Verdingung von Straßenbau-Arbeiten.

Die Arbeiten zu Verbesserung der Staatsstraße am sog. Rößelberg zwischen Herrenberg und Ruffingen werden im Wege der Submission verlihen werden.

Es sind veranschlagt:

- 1) die Erd- und Planierungsarbeiten zu 5121 fl. 30 kr.
- 2) die Chausseearbeiten zu 3237 fl. 52 kr.
- 3) die Maurer- u. Steinhauerarbeiten zu 899 fl. 4 kr.

zusammen 9258 fl. 26 kr.

Von dem Kostenvoranschlag, den Zeichnungen und Affordbedingungen kann bei dem Oberamt Herrenberg Einsicht genommen werden.

Diejenigen, welche zu Uebernahme obiger Arbeiten geneigt sind, haben ihre Anerbietungen schriftlich, versiegelt, auf der Adresse genau als „Anerbieten für die Rößelbergisch Correction“ bezeichnet und portofrei, sowie im Falle eines Abstreichs in Prozenten ausgedrückt, längstens bis **Samstag, den 23. März d. J.,**

Vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen, worauf eine Stunde später die urkundliche Eröffnung der Erklärungen, welcher auch die Submittenten anwohnen können, bei uns vorgenommen werden wird.

Die Anbietenden haben für ihre Erklärungen bis zum Zuschlage, welcher übrigens in Bälde erfolgen wird, zu haften.

Lüchtige, cautionsfähige Unternehmer werden nun eingeladen, sich unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Befähigung und Vermögen um obige Arbeiten zu bewerben. **Den 12. März 1867.**

Ministerium des Innern,
Abtheilung für den
Straßen- und Wasserbau.
Mathes.

Forstamt Wildberg.
Revier Stammheim.

Holz-Verkauf



am Dienstag, den 26. d. M.,
aus dem Staatswald mittlerer Wald:
9125 buchenes Holz.
Zusammenkunft

Vormittags 9 Uhr bei der Saatschule.
Am Mittwoch, den 27. d. M.,
aus den Staatswaldungen Hohbühl und Wasserteich:

- 2 Nadelholzstämmen,
- 1 Birke,
- 2 1/4 Klafter buchenes Scheiter,
- 2 " buchenes Prügel,
- 1/2 " Nadelholzprügel,
- 3400 buchenes und
- 25 Nadelholzwellen

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr bei der alten Saatschule am Hohbühl. **Wildberg, 12. März 1867.**
K. Forstamt.

Forstamt Wildberg.
Revier Stammheim.

Holz-Verkauf



am Montag, den 18. d. M.:

- 1/2 Klafter eichene Prügel,
- 2 Klafter buchenes Prügel,
- 17 1/2 Klafter Nadelholzscheiter,

68 1/2 Klafter Nadelholzprügel,
4 3/4 " Reisprügel,
800 Nadelholzwellen und etwas Schlagraum,
aus dem Staatswald Schleißberg.
Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr an der neuen Stälinschen Fabrik. **Wildberg, 12. März 1867.**
K. Forstamt.

Holzbeifuhr-Afford.

Am nächsten Montag, Vormittags 11 Uhr, wird die Beifuhr des städtischen Magazinholzes und des harten Befoldungsholzes und Reissachs auf dem Rathhaus im Abstreich vergeben werden. **Calw, 15. März 1867.**
Stadtpflege.
Schuler.

Calw.

Heus- und Gartenverkauf.

Aus der Gantmasse des entwichenen Käfers Christian Mall von Calw kommt nachbeschriebene Liegenschaft am

Dienstag, den 26. März 1867,
Vormittags 11 Uhr,
im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus zum Verkauf:
Gebäude Nro. 483.

Die Hälfte an
16,0 Rthn. einem dreistöckigen Wohnhaus mit einem gewölbten Keller,
1,3 Rthn. Winkel nördlich mit Haus Nro. 482 gemeinschaftlich,
Winkel südlich mit Haus Nro. 482 gemeinschaftlich.

17,3 Rthn. an der Bischofsstraße, zwischen Schubmacher Stog und Daniel Ruffle. Brandversicherungsanschlag 1250 fl. Garten.

Parz. Nro. 57.

5,8 Rthn. Gemüsegarten hinter der Bischofsstraße, neben Friedrich Stog.
Gemeinderäthlicher Anschlag von Haus und Garten 1000 fl.

Den 5. März 1867.
Rathsschreiberei.
Hajser.

Breitenberg.

Stammholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am **Freitag, den 22. März,**
Vormittags 11 Uhr,
470 Stämme Floßholz vom 60r abwärts.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. März 1867.
Schultheißnamt.
Schuler.

Calmbach.

Holz-Verkauf.



Am Montag, den 18. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,
verkauft die hiesige Gemeinde auf dem Rathhause:

- 18 Klafter eichenes Abholz,
- 140 " buchenes Abholz,
- 80 " tannenes Scheiter,
- 92 " tannenes Abholz,
- 73 " buchenes Reisprügel,
- 63 " tannenes Reisprügel.

Das buchenes Holz sibt an den Abfuhrwegen des Gemeindevalds Kälbling-Ebene, das übrige unmittelbar an der Calwer Straße.

Den 14. März 1867.

Schultheiß
Hofsch.

Grundach.
Kirche-Einweihung
 am Sonntag, den 24. März,
 Vormittags 10 Uhr.
 wozu Jedermann höflich eingeladen ist.
 Den 13. März 1867.
 Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.
 Nächste Woche haßt Laugenbrezeln
 Bäcker Schwämmle.

Morgenden Sonntag haßt
Rümmelfüchlein
 Störr.

Rigaer und Seeländer
Leinsamen
 und rheinischen Haussamen
 empfiehlt Emil Georgii.

Carl Mayer am Markt
 in Heilbronn

empfehl't sein reichhaltiges Lager in
Tuch- und Modewaren,
 sowie in allen Sorten

Feine und leinen Gebild,
 und sichert bei solider Waare die billigsten
 Preise zu.

Den An- und Verkauf von Staatspa-
 pieren, Anlehenloosen, Actien, Obligatio-
 nen jeder Art besorge ich zum billigsten
 Course.

Wechsel auf die größeren Plätze Ame-
 rika's und Australiens, sowie Auszahlun-
 gen daselbst gegen Rücklieferung eines Schei-
 nes werden prompt und billig von mir
 besorgt.

Alle Sorten Coupons wechle ich stets
 zum höchstmöglichen Course ein.

Calw. **Frucht-Preise** am 13. März 1867.

Getreides- Gattungen.	Vor- rigger Reß	Neue Zu- fuhr.	Ge- sammts- Vertrag	Heu- tiger Ver- kauf	Im Reß gebl.	Höchster Preis		Mittel- Preis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe		Gegen den vor- rigen Durch- schnittspreis mehr weniger	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen	43	442	490	470	20	8	—	7	48	7	36	3668	24	4	—
Gerste	—	46	46	46	—	—	—	5	48	—	—	246	48	—	—
Dinkel	68	312	389	362	18	6	45	5	20	4	42	1931	48	—	12
Haber, alt	12	287	299	293	6	3	54	3	52	3	52	1134	42	—	2
Wicken	—	20	20	20	—	—	—	5	33	—	—	111	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	128	1107	1235	1191	44	—	—	—	—	—	—	7115	42	—	—

Preis der früheren Brodtage: 4 Pfd. Kernenbrod 19 fr., do. schwarzes 17 fr.
 1 Kreuzerweck soll wägen 4 1/2 Loth. Stadtschultheißenamt.

Löflund's Präparate.

Mit Genehmigung Herrn v. Liebig's.

Liebig's Malz-Extrakt

im Vacuum concentrirt und daher ganz besonders wohlschmeckend. Wirksamstes und leichtverdaulichstes Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Athmungsbeschwerden, Keuchhusten. Sehr beliebt bei Kindern als Ersatz des Leberthrans.

Liebig's Nahrungsmittel

in Extraktform, zur Schnellbereitung der berühmten Suppe für Säuglinge. Vollständigster Ersatz der Muttermilch statt Arrowroot Mehlbrei etc. etc. Mit ausgezeichnetem Erfolg angewendet und empfohlen von Herrn Prof. Dr. von Breit am Klinikum in Tübingen und vielen andern ärztlichen Autoritäten.

In Flacons zu 24 und 36 fr. vorrätzig in beiden Apotheken.

Calw. **Empfehlung.**

Unterzeichneter erlaubt sich, einem verehrlichen hiesigen und auswärtigen Publikum sein aufs Reichhaltigste ausgestattetes

Möbel-Magazin

unter Zusicherung der billigsten Preise in empfehlende Erinnerung zu bringen.

August Koller, Schreiner.

Für Auswanderer.

Regelmäßige Dampfschiff- und Segelschiff-Fahrt
 über Bremen nach Newyork.

Als Bezirksagent des Kaufmanns Leopold Hörner in Heilbronn, concessionirtem Generalagenten für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft

Charles Börnstein in Bremen

empfehle ich diese Route um so mehr mit Ueberzeugung, als Herr Börnstein in seiner Eigenschaft als amerikanischer Consul den Passagieren mit Rath an die Hand zu gehen im Stande ist.

Ernst Schall.

Kleesamen,

dreiblättrigen und Luzerner,
 empfiehlt zu billigem Preise

Emil Georgii.



Japanesisches Zahnpulver,
 welches das Gebiß von Wein-
 steinreinigt und hohle Zähne
 verhütet, empfiehlt in Dosen
 à 21 kr. ächt in Calw bei
 Emil Georgii.

Frucht-Mittelpreise

auf auswärtigen Schranken.

Tübingen, 1. März. Weizen — fl. — fr.
 Kernen — fl. — fr. Dinkel 5 fl. 30 fr.
 Roggen — fl. — fr. Gerste 5 fl. 20 fr.
 Haber 3 fl. 51 fr.

Heilbronn, 6. März. Weizen
 — fl. — fr. Kernen — fl. — fr. Dinkel
 5 fl. 16 fr. Roggen — fl. — fr. Gerste
 5 fl. — fr. Haber 4 fl. 10 fr.

Freudenstadt, 2. März. Weizen 7 fl.
 18 fr. Kernen 7 fl. 56 fr. Dinkel — fl.
 — fr. Roggen 6 fl. 6 fr. Gerste 5 fl.
 48 fr. Haber 4 fl. — fr.

Diberach, 6. März. Weizen — fl. — fr.
 Kernen 7 fl. 40 fr. Roggen 5 fl. 57 fr.
 Gerste 5 fl. 55 fr. Haber 3 fl. 32 fr.



gen nicht nach Pesth. Die aufgelöste siebenbürgische Hofkanzlei hielt gestern ihre Schlußsitzung — Die Eröffnung des Reichsraths ist wegen Auflösung einiger Provinziallandtage auf Mitte April verschoben.

— Pesth, 12. März. Der Kaiser hielt heute unter dem unbegrenzten Jubel der Bevölkerung seinen Einzug durch die festlich geschmückten Straßen.

— Wien, 19. März. Die Presse erfährt als einzig Verlässliches bezüglich des neuesten Standes der orientalischen Frage, daß Frankreichs Vorschlag auf Vereinigung von Thessalien, Epirus und Candia mit Griechenland Englands Zustimmung nicht gefunden habe, und auch in Wien nicht beifällig aufgenommen worden sei.

— Prag, 13. März. In Chrudim wurden auf dem letzten Pferdemarkt an zwei Tagen nahezu 8000 Pferde rasch von Ausländern, zumeist von preussischen Offizieren, angekauft. Die Thatsache hat die Furcht erzeugt, daß preussischerseits Rüstungen bevorstehen.

Frankreich, Paris, 12. März. Falls das Armeeorganisationsgesetz nicht angenommen wird, will die Regierung den gesetzgebenden Körper auflösen. — Die France erklärt das Gerücht von direkten Verhandlungen Frankreichs mit Holland wegen Erwerbung des Herzogthums Luxemburg für unbegründet. — Der Kaiser, der in der Reitstunde vom Pferd gefallen ist, mußte schon zweimal am Fuß operirt werden und liegt im Fieber.

Rußland hat beschlossen, sämtliche Staatsfabriken, Bergwerke, Salinen etc. zu verkaufen, weil sich herausgestellt hat, daß sie alle mit Verlust arbeiten, und der Staat, wenn er etwas rasch brauchte, dennoch genöthigt war, bei Privaten zu bestellen.

Türkei, Konstantinopel, 12. März. Die preussische Korvette „Gazelle“ ist von Smyrna eingetroffen. Sie ist sofort zur Hilfeleistung nach Metelin abgegangen, wo allgemeiner Schrecken herrscht und das Versinken der Insel befürchtet wird. Das preussische Kanonenboot „Blitz“ transportirte die preussischen Schutzbefohlenen und 50 andere Inselbewohner nach Smyrna.

Amerika, Newyork, 25. Februar. (Durch den Dampfer „China“) General Escobedo (einer der Independentenführer) läßt alle gefangenen ausländischen Imperialisten erschließen. — 8. März. Während des Monats Februar ist die Staatsschuld um 12 1/2 Mill. Doll. vermindert worden. — 11. März. Aus Matamoros meldet man vom 4. März, daß Kaiser Maximilian am 21. Februar an der Spitze von 10,000 Mann in Querataro war. Escobedo erwartete in einer Entfernung von 18 Lieues Verstärkung, um den Kaiserlichen eine Schlacht zu liefern. Porfirio Diaz seinerseits erwartete Verstärkungen, um Mexiko auszugreifen.

— 13. März. Die Einnahme von Mexiko von Seiten der Liberalen hat sich als unbegründet erwiesen. Die kaiserliche Armee nähert sich derjenigen der Liberalen, eine Schlacht wird erwartet.

Neue Bestimmungen im württemberg. Postverkehr.

(Fortsetzung.)

4) Waarenproben. Sie unterliegen der gleichen Gewichtsprogression wie die Druckfachen, und kosten also bis 2 1/2 Loth 1 Kr., über 2 1/2 Loth bis 5 Loth 2 Kr. u. s. w. Als Waarenproben werden nur solche zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet. Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen, Tuch, Tapeten etc. Proben, oder der Verpackung in Säcken, z. B. für Getreide, Kaffee, Hopfen, Sämerei und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säcken müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugestekt noch versiegelt und soll die Adresse gehörig haltbar angehängt sein. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes den Vermerk: „Proben (Muster)“ enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der nähern Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Außer den vorstehenden Angaben dür-

fen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Bemerkungen irgend welcher Art enthalten. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Druckfachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjekt zulässig.

5) Postanweisungen (Baareinzahlungen). Durch die württ. Poststellen (Briefpost-Expeditionen) werden Einzahlungen bis zum Betrage von 100 fl. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger innerhalb des Landes im Wege der Postanweisung vermittelt. In Orten ohne Poststelle wird die Einzahlung von den Landpostboten übernommen. Die Einzahlungsgebühr beträgt bei Zahlungen bis 25 fl. einschließlich 3 Kr., über 25 bis 100 fl. 6 Kr., zu welcher Gebühr noch der Betrag des tarifmäßigen Briefporto nach Gewicht und Entfernung zu rechnen ist. Baareinzahlungen dürfen für den inländischen Verkehr nur auf Postanweisungen gemacht werden, wozu besonders gedruckte Couverts verwendet werden, welche bei den Poststellen zu beziehen sind. Solcher Postanweisungs-Couverts gibt es 5 Sorten, nämlich zu 4, 6, 7, 9 Kr. und dienstliche Couverts, 4 Stück zu 1 Kr. In die Couverts kann ein Brief eingelegt werden. Die Postanweisungsgebühr nebst Briefporto ist von den Absendern zu entrichten, was mittelst Verwendung des entsprechenden Anweisungs-Couverts geschieht. Wenn der Stempelwerth des verwendeten Couverts zur Berichtigung der Anweisungs-Gebühr und des Briefporto nicht zureicht, so ist der fehlende Betrag von dem Aufgeber mittelst Aufklebung von Freimarken auf das Couvert zu ergänzen. Ueber die Einzahlung wird dem Absender ein Aufgabeschein unentgeltlich ertheilt, und für die eingezahlten Beträge in demselben Umfange Gewähr geleistet, wie für Geldsendungen. — Postanweisungen mit dem Vermerk: „poste restante“, mit einem Erhebungstermin von 14 Tagen, sowie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig. Die Gebühren für Expressbelieferung müssen vom Aufgeber vorausbezahlt werden. Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge können auch auf Verlangen des Absenders durch die Poststelle des Aufgaborts auf telegraphischem Wege der Poststelle des Bestimmungsorts zur Auszahlung überwiesen werden, wenn zwischen diesen beiden Poststellen eine zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Telegraphenverbindung besteht. Dabei hat der Absender die Postanweisung in gewöhnlicher Weise auszufertigen, wogegen das Telegramm an die Poststelle des Bestimmungsortes von der Poststelle abzufassen ist, bei welcher die Einzahlung erfolgt. Nähere Mittheilungen an den Adressaten zur Mitnahme in das Telegramm hat der Absender der Aufgabepoststelle schriftlich zu übergeben. Für Postanweisungen auf telegraphischem Wege hat der Absender neben den Postgebühren und neben der Gebühr für das Telegramm den Expressbotenlohn für Besorgung der Depesche im Aufgabort vom Postbureau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere nicht mit dem Postgebäude vereinigt ist, im Betrag von 9 Kr., sowie für die Expressbestellung am Bestimmungsort die Gebühren für Expressbriefe zu entrichten. Kann der Kostenbetrag von der Aufgabepoststelle nicht sofort richtig festgestellt werden, so hat der Absender hiefür auf Verlangen des annehmenden Postbeamten durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrags Sicherheit zu leisten. Bei Postanweisungen findet eine Portofreiheit nicht statt. Im Verkehr jedoch zwischen den öffentlichen Behörden und Personen innerhalb eines Oberamtsbezirks werden dienstliche Einzahlungen bis zum Betrage von 5 fl. portofrei, d. h. ohne Entrichtung von Porto und Einzahlungsgebühr vermittelt, es müssen aber dabei die sog. dienstlichen Postanweisungen verwendet werden. Es sind dieß besonders hiezu gedruckte Couverts ohne Werthstempel, welche bei den Poststellen, Freimarkenschließern und Landpostboten gegen Bezahlung der Anschaffungskosten von 1 Kr. für 4 Stücke zu beziehen sind. Da die Postanweisungen, als zur Briefpost gehörig, bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort nicht mehr in das sog. Bestell- oder Packerbuch eingetragen werden, so hat der Adressat als Quittung für die überwiesene und ausbezahlte Summe auf der Rückseite der Postanweisung nach dem vorgezeichneten Schema den Ort und Datum einzusetzen, sowie seine Namensunterschrift beizufügen, und diese quittirte Postanweisung dem überbringenden Postbediensteten wieder zurückzugeben. (Schluß folgt.)

